



## Infoblatt

# KRANKENANSTALTEN

Ambulatorien  
Genesungsheime  
Pflegeanstalten  
Sanatorien

# KRANKENANSTALTEN

Die **Errichtung und der Betrieb von Krankenanstalten** bedürfen einer **sanitätsbehördlichen Bewilligung** des Amtes der **NÖ Landesregierung**. Die Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Betriebsbewilligung ausgeübt werden. Die Regelung für Krankenanstalten erfolgt nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖKAG).

Aufgrund der Bewilligungserteilung für eine private Krankenanstalt erfolgt kraft Wirtschaftskammergesetz die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

## TÄTIGKEITSUMFANG

Unter Krankenanstalten sind Einrichtungen zu verstehen, die

- zur **Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes** durch Untersuchung,
- zur Vornahme **operativer Eingriffe**,
- zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch **Behandlung**,
- zur **Entbindung** oder
- für Maßnahmen medizinischer **Fortpflanzungshilfe**

bestimmt sind.

## BETRIEBSARTEN

im Sinne des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖKAG) ergeben sich die **Betriebsarten**:

**ALLGEMEINE KRANKENANSTALTEN** sind Krankenanstalten für Personen ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung.

**SONDERKRANKENANSTALTEN** sind Krankenanstalten für die Untersuchung, Beobachtung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten oder für Personen bestimmter Altersstufen oder bestimmte Zwecke.

**PFLEGEANSTALTEN** sind Einrichtungen für chronisch Kranke, die ständiger ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen.

**SANATORIEN** sind Krankenanstalten, die durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung entsprechen.

**SELBSTÄNDIGE AMBULATORIEN** sind organisatorisch selbständige Einrichtungen, die der Untersuchung oder der Behandlung von Personen dienen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen.

**Einrichtungen**, die eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglichen und durch die Anstellung insbesondere von Angehörigen von Gesundheitsberufen eine Organisationsdichte und -struktur aufweisen, die insbesondere im Hinblick auf das **arbeitsteilige Zusammenwirken** und das Leistungsvolumen eine **Anstaltsordnung** erfordern, sind nicht als Ordinationsstätten von Ärzten oder Zahnärzten anzusehen. Sie **unterliegen** den **krankenanstaltenrechtlichen** Vorschriften.

## ERRICHTUNGSBEWILLIGUNG

---

Der Bewerber hat in seinem **Antrag auf Bewilligung** zur Errichtung einer Krankenanstalt

- bei Beschreibung des **Anstaltszweckes**
- des in Aussicht genommenen **Leistungsangebotes** und
- allfälliger **Schwerpunkte**

folgende **Angaben** zu machen:

- für welches **Gebiet** und allenfalls für welchen **Personenkreis** die Anstalt bestimmt ist,
- welche **Krankheiten** behandelt werden sollen,
- wie viele **Patienten** höchstens aufgenommen bzw. an einem Tag (bei Ambulanzen) behandelt werden können,
- welche **Fachärzte** zur Behandlung der Patienten und allenfalls zur Beratung der behandelnden Ärzte heranzuziehen beabsichtigt sind und
- welche wesentlichen **medizinischen Apparate** und Einrichtungen in der Anstaltverwendung finden sollen.

Bei selbständigen Ambulatorien ist das genaue Leistungsspektrum anzuführen - insbesondere welche Untersuchungen und beabsichtigte Behandlungen über den Umfang von Ordinationen von Fachärzten oder Allgemeinmedizinern hinausgehen. Darüber hinaus ist anzugeben wie viele Patienten an einem Tag im Rahmen des selbständigen Ambulatoriums voraussichtlich behandelt werden können.

Dem Antrag sind folgende **Nachweise** anzuschließen:

- Ein **Grundbuchauszug** zum Nachweis des Eigentums des Antragstellers oder des Vermieters der Liegenschaft, oder
- Nachweise über die sonstigen **Rechte zur Benützung** der Betriebsanlage.
- Ein **Finanzierungsplan** mit geeigneten Nachweisen über die Bereitstellung der nötigen Mittel für die Errichtung und den Betrieb.
- Bei **Verwendung von Fremdkapital** sind Nachweise darüber vorzubringen, dass der Kreditgeber keinen Einfluss auf den Betrieb der Krankenanstalten nimmt.

Sofern ein **Bauvorhaben zur Ausführung** gelangen soll, muss ein **rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid** mit den mit der Genehmigungsklausel versehenen **Bauplänen und sonstigen** Unterlagen sowie der Baubeschreibung angeschlossen werden.

## BEDARFSPRÜFUNG

Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag im Sinne der Errichtungsbewilligung vor, ist von der Behörde zu **erheben** ob ein **Bedarf** im Hinblick

- auf den angegebenen **Anstaltszweck** samt
- dem in Aussicht genommenen **Leistungsangebotes**,
- allfällige **Schwerpunkte** unter
- Beachtung der **Höchstzahl** der systematisierten Betten nach dem Landes - Krankenanstaltenplan gegeben ist
- und gegen den Bewerber **keine Bedenken** bestehen.

Hinsichtlich des Bedarfes ist eine **Stellungnahme** der gesetzlichen **Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten** im Verfahren zur Errichtung bzw. bei Ambulatorien auch ein Gutachten der **Ärztammer** einzuholen. Ferner ist noch eine Stellungnahme der **Gemeinde** des Betriebsstandortes einzuholen (§ 5 Abs. 4 NÖ. Krankenanstaltengesetz KAG).

Im Verfahren zur Erteilung der **Bewilligung zur Errichtung eines selbstständigen Ambulatoriums** ist weiters ein Gutachten der Gesundheit Österreich GmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstituts sowie eine begründete Stellungnahme der Landesgesundheitsplattform (§ 6 NÖGUS-G 2006, LGBl. 9450) zum Vorliegen des Bedarfes einzuholen.

Der Antragsteller ist berechtigt, **VORAB** eine **gesonderte Entscheidung** über die **Bedarfsfrage** zu beantragen, wobei hierfür die Vorlage sämtlicher Unterlagen für die Antragstellung nicht erforderlich ist.

## VERHANDLUNGEN

Kann ein Bedarf zur Errichtung einer Krankenanstalt nicht ausgeschlossen werden und liegen gegen den Bewerber keine Bedenken vor, ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zur mündlichen Verhandlung sind **alle Beteiligten**, ein **medizinischer** und allenfalls ein **technischer Sachverständiger** sowie ein Vertreter der **Baubehörde** zu laden. Dem **Landessanitätsrat** ist Gelegenheit zu geben ebenfalls ein Mitglied zur Verhandlung zu entsenden (§ 6 Abs 1 und 2 NÖKAG).

In der Verhandlung ist zu klären, ob die geplanten oder bereits vorhandenen Gebäude sowie deren Einrichtungen den Erfordernissen entsprechen, um darin die ärztliche Behandlung der Patienten nach den Grundsätzen der anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu ermöglichen (§ 6 Abs 3 Satz 1 NÖKAG).

Widerspricht das Vorhaben des Bewerbers diesen Grundsätzen, ist festzuhalten, ob dieser bereit und in der Lage ist, sein Vorhaben im Sinne der Begutachtung durch den Sachverständigen abzuändern. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift auszufertigen und dem Bewerber zuzustellen (§ 6 Abs 3 Satz 2 NÖKAG).

Danach ist der Antrag mit allen Unterlagen des Erhebungsergebnisses und der Niederschrift über die Verhandlung sowie allfälliger Gegengutachten dem Landessanitätsrat zur Begutachtung zuzuleiten. Nach Begutachtung durch den Landessanitätsrat ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt (§ 7 NÖKAG).

Die **Bewilligung** zur Errichtung einer Krankenanstalt ist zu erteilen, wenn

- a) der Bedarf erwiesen ist,
- b) keine Bedenken gegen den Bewerber vorliegen,
- c) die geplanten oder bereits vorhandenen Gebäude bereits geeignet sind und die
- d) operative und personelle Ausstattung sowie
- e) die zivilrechtliche und finanzielle Grundlage die einwandfreie Führung der Krankenanstalt ermöglicht
- f) der angegebene Anstaltszweck und das in Aussicht genommene Leistungsangebot dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit und dem Landeskrankenanstaltenplan entspricht.

Mit der Errichtung der Anstalt muss **innen Jahresfrist begonnen** und in einem angemessenen Zeitraum nach Beendigung der Errichtung die **Bewilligung zum Betrieb** beantragt werden.

## BETRIEBSBEWILLIGUNG

---

Dem **Antrag auf Bewilligung zum Betrieb einer bettenführenden Krankenanstalt** sind folgende Unterlagen anzuschließen (§ 9 NÖKAG):

- Verzeichnis der vorhandenen Räume und Krankenbetten (2-fach),
- Verzeichnis der medizinischen Apparate und Einrichtungen (2-fach),
- Situationsplan über die Verteilung der Räume und Krankenbetten und der medizinischen Apparate und Einrichtungen (2-fach),
- Baupolizeilicher Benützerkonsens (bei Bauvorhaben),
- Nachweise, dass die Betriebsanlage, die medizinischen Apparate und Einrichtungen den sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen,
- sonstige Betriebsbewilligungen von vorhandenen technischen Einrichtungen,
- Anstaltsordnung für den inneren Betrieb (2-fach),
- falls die Betriebsbewilligung für einen *Rechtsträger einer neuen Krankenanstalt* ohne wesentliche bauliche Änderung der Anstalt erwirkt werden soll
  - das Original oder die beglaubigte Abschrift einer Urkunde, wonach die *Krankenanstalt auf einen neuen Rechtsträger* übertragen werden soll,
  - ein Finanzierungsplan, sowie bei Zuhilfenahme fremden Kapitals die entsprechenden Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift zum Nachweis, dass der Kreditgeber keinen Einfluss auf den Betrieb der Anstalt nimmt

Die **Bewilligung zum Betrieb einer bettenführenden Krankenanstalt** (§ 10) ist zu erteilen wenn

- die Errichtungsbewilligung erteilt wurde,
- die baupolizeiliche Benützungsbewilligung erteilt wurde,
- die Betriebsbewilligung für technische Einrichtungen erteilt wurden,
- die medizinischen Einrichtungen und Apparate entsprechen,
- gegen die Anstaltsordnung keine Bedenken bestehen,
- ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter und für die Leitung der einzelnen Abteilungen fachlich geeignete Personen als verantwortlicher Arzt namhaft gemacht wurden
- überdies die Vorgaben des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit und des Landeskrankenanstaltenplanes erfüllt sind,
- sowie die vorgesehenen Strukturqualitäten erfüllt sind.

Für die **Bewilligung zum Betrieb eines selbstständigen Ambulatoriums** ist zusätzlich der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** nachzuweisen, sofern eine solche aufgrund

§ 16d NÖKAG erforderlich ist.

Antragstellung auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Krankenanstalten sowie weitere Informationen:

Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. GS4 (Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht)  
Landhausplatz 1  
3100 St. Pölten

T 02742/9005-15677, 15671

F 02742/9005-12785

E [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)

## PFLEGEHEIME

---

Es gibt neben den

- **Pflegeanstalten** nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz noch
- **Heime** nach dem NÖ Sozialhilfegesetz als Sozialhilfeeinrichtung

**Heime** als Sozialhilfeeinrichtung dienen zur entgeltlichen Unterbringung, Betreuung und Pflege von **13 und mehr Personen**. Heime können der Rehabilitation oder Resozialisierung dienen sowie Pensionistenheime oder Pflegeheime sein.

**Rehabilitationseinrichtungen** sind Sozialhilfeeinrichtungen, in denen versucht wird den höchsten für den behinderten Menschen persönlich erreichbaren Grad physischer, psychischer, geistiger, sozialer und beruflicher Leistungsfähigkeit zu entwickeln bzw. zu erhalten.

**Pensionistenheime** und **Pflegeheime** im Sinne des § 47 Abs 2 Z 1 NÖ Sozialhilfegesetz iVm § 2 Abs 1 Z 1 NÖ Pflegeheim-Verordnung sind Einrichtungen zur intensiven Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Menschen.

**Pflegeeinheiten** im Sinne § 47 Abs 2 Z 2 NÖ Sozialhilfegesetz iVm § 2 Abs 1 Z 2 NÖ Heimpflege-Verordnung sind Einrichtungen zur intensiven Betreuung und Pflege von **5 bis 12 pflegebedürftigen** Menschen.

**Pflegeplätze** im Sinne des Abs. § 47 Abs 2 Z 2 NÖ Sozialhilfegesetz iVm § 2 Abs 1 Z 3 NÖ Pflegeheim-Verordnung sind Einrichtungen zur intensiven Betreuung und Pflege von **höchstens 4 pflegebedürftigen** Menschen.

§ 2 der NÖ Heimpflege-Verordnung definiert pflegebedürftige Menschen als Personen, die vorwiegend bedingt durch ihr fortgeschrittenes Alter auf Grund ihres körperlichen und/oder geistig-seelischen Zustandes nicht im Stande sind, ein selbständiges, unabhängiges Leben zu führen und einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden im Monat (entspricht der **Pflegestufe 3**) aufweisen.

Nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung von Pflegeheimen (Heimgröße, fachliche Anforderungen an das Pflege- und Betreuungspersonal, Besuchsrecht, Ausstattung, etc) finden sich in der **NÖ Pflegeheim-Verordnung**.

Soziale Einrichtungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz bedürfen zu ihrer Errichtung und zu ihrem Betrieb einer Bewilligung.



## Antragstellung auf Bewilligung

- zur Errichtung und zum Betrieb von Pensionisten- und Pflegeheimen:

Amt der NÖ Landesregierung  
Abt. GS4 (Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht)  
Landhausplatz 1  
3100 St. Pölten

- zum Betrieb von Pflegeplätzen und Pflegeeinheiten:

Bezirksverwaltungsbehörde am Betriebsstandort

In allen Fällen empfehlen wir den Erstkontakt zur Abteilung GS4. Im Rahmen von Sprechtagen können Projekte besprochen werden. Details wie etwa die erforderliche Personalausstattung werden immer im Einzelfall festgelegt.

**Wir weisen darauf hin, dass bei dem Gewerbe „Personenbetreuung“ von einer Pflege im Haushalt der zu pflegenden Person ausgegangen wird!**

# UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

---

**Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:**

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

## GESETZESTEXTE

---

- 2. Sozialversicherungs - Änderungsgesetz 2003 BGBl I Nr. 145/2003
- Diagnosen- und Leistungsdokumentationsverordnung BGBl II Nr. 589/2003
- DokuG - Novelle BGBl I Nr. 144/2003
- Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungsverordnung BGBl II 179/1999 i. d. g. F.
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBl Nr. 108/1997
- Krankenanstalten - Arbeitszeitgesetz BGBl I Nr. 8/1997
- Krankenanstaltengesetz BGBl Nr. 1/1957 i. d. g. F.
- Massageverordnung BGBl 68/2003
- Medizinproduktegesetz BGBl Nr. 657/1996 i. d. g. F.
- MTD - Gesetz BGBl Nr. 460/1992
- MTF-SHD Gesetz BGBl Nr. 108/1997
- Pflegehilfeausbildungsverordnung BGBl II Nr. 371/1999 i. d. g. F
- Statistikverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten BGBl II Nr. 639/2003
- NÖ Bauordnung LGBL. 8200
- NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 LGBL. 7600
- NÖ Jugend- und Wohlfahrtsgesetz LGBL 9270
- NÖ Krankenanstaltengesetz 1974 LGBL. 9440
- NÖ Raumordnungsgesetz LGBL. 8000
- NÖ Sozialhilfegesetz LGBL. 9200
- NÖ Pflegeheim-Verordnung LGBL. 9200/7-1
- FH-MTD-Ausbildungsverordnung 2006 BGBl. II Nr. 2/2006

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

---

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe  
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

## NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**  
Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe  
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten  
  
Obfrau: Dir. Karin Weißenböck  
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.  
T 02742/851-19621, 19622  
F 02742/851-19629  
E [tf2@wknoe.at](mailto:tf2@wknoe.at)  
W <http://www.wko.at/noe/gesundheitsbetriebe>
  
- **Gründerservice - Erstberatung**  
Bezirksstellen der WKNÖ
  
- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**  
Betriebswirtschaft und Management  
T 02742/851-16801  
F 02742/851-16899  
E [uns.bwm@wknoe.at](mailto:uns.bwm@wknoe.at)  
  
Technologie- und Innovationspartner  
T 02742/851-16500  
F 02742/851-16599  
E [tip@wknoe.at](mailto:tip@wknoe.at)  
  
Ökologische Betriebsberatung  
T 02742/851-16910  
F 02742/851-16899  
E [uns.oeko@wknoe.at](mailto:uns.oeko@wknoe.at)
  
- **Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ**  
Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung  
Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie, etc.  
T 02742/851-16301  
F 02742/851-16399  
E [uti@wknoe.at](mailto:uti@wknoe.at)

- **Weiterbildung - Dienstleistung des WIFI NÖ**  
T 02742/890-2261, 2262  
F 02742/890-2356  
E [kundenservice@noe.wifi.at](mailto:kundenservice@noe.wifi.at)
  
- **Abteilung GS4 (Abteilung für Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht)**  
Amt der NÖ Landesregierung  
T 02742/9005-15699  
F 02742/9005-12785  
E [post.gs4@noel.gv.at](mailto:post.gs4@noel.gv.at)
  
- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**  
T 02742/31 10 60  
F 02742/31 10 62  
W [www.sva.or.at](http://www.sva.or.at)
  
- **Arbeitsmarktservice NÖ**  
T 01/53 136  
F 01/53 136-177  
E [ams.niederoesterreich@300.ams.or.at](mailto:ams.niederoesterreich@300.ams.or.at)

**FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!**